

Geheimhaltungsvereinbarung

zur neuen Entwicklung/techn. Idee/Erfindung

.....

(im Folgenden „Entwicklung“ genannt)

zwischen dem Erfinder

.....

(im Folgenden „Erfinder“ genannt)

und dem an einer Lizenz oder Kauf interessierten Unternehmen

.....

(im Folgenden „Interessent“ genannt)

1. Interessent und Erfinder verpflichten sich gegenseitig, alle bezüglich der Entwicklung vom anderen erlangten Erkenntnisse und Informationen, die insbesondere im Zusammenhang mit Neuentwicklungen, Vorführungen und Versuchen – auch wenn sie außerhalb des Betriebs vorgenommen werden – sowie mit Gesprächen stehen, geheim zu halten und auch alle Mitarbeiter und Angestellte zur Geheimhaltung zu verpflichten.
2. Der Erfinder behält sich das alleinige und uneingeschränkte Recht auf Schutzanmeldungen vor, solange nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Entwicklungen, die bereits zum Stand der Technik zählen und damit nicht mehr schutzfähig sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift